

Bekanntmachung

**Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Gerhart-Hauptmann-Str.“
Förmliches Verfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.04.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans „An der Gerhart-Hauptmann-Str.“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ wurde 1994 aufgestellt. Zwischenzeitlich sind fast alle Parzellen bebaut. Eine moderne Bebauung der letzten freien Grundstücke ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum bzw. nur schwer möglich. Der Bebauungsplan enthält nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen und ist zur weiteren städtebaulichen Entwicklung nicht mehr erforderlich. Dieser wird auch nicht mehr für die Erschließung des Baugebietes benötigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße, Josef-von-Eichendorff-Straße, Einzelne Grundstücke an der Kardinal-Muench-Straße und Werner-von-Siemens-Straße. Die Aufhebung umfasst die Flurstücke 486/2, 486/21, 486/31, 1429, 1429/1, 1429/2, 1429/3, 1429/4, 1429/8, 1429/9, 1429/10, 1429/11, 1429/12, 1429/13, 1429/15, 1429/16, 1429/17, 1429/18, 1429/19, 1429/20, 1429/21, 1432, 1432/2, 1432/3, 1432/4, 1432/5, 1432/6, 1435, 1435/5, 1435/6, 1435/7, 1435/8, 1435/9, 1435/10, 1435/11, 1437, 1437/2, 1438/1 und 1438/12 der Gemarkung Kemnath. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung in der vorliegenden Fassung festgesetzt.



Lediglich fünf der 26 Parzellen sind derzeit noch nicht bebaut. Die wenigen, noch unbebauten Parzellen können auch im Rahmen des § 34 BauGB einer Bebauung zugeführt werden.

Diese müssen sich der Umgebungsbebauung anpassen. Die allgemeinen Planungsleitlinien „Vorrang der Innentwicklung“ und „Erleichterung der Nachverdichtung im Innenbereich“ können durch die nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des alten Bebauungsplanes nicht ausreichend erreicht werden.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Kemnath nicht erforderlich, da über das bestehende Einfüegebot des § 34 BauGB die städtebaulichen Belange im Plangebiet ausreichend gesichert sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dargestellt. Dies entspricht auch vollständig der derzeitigen Nutzung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Der Entwurf für die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5. August 2024 kann in der Zeit vom **28.08. bis einschließlich 30.09.2024** bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 9478 Kemnath, Zimmer EG012, während der allgemeinen Öffnungszeiten und gleichzeitig auf der Homepage der Stadt Kemnath unter: <https://www.kemnath.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung, über die Aufhebung des Bebauungsplans „An der Gerhart-Hauptmann-Str.“ der Stadt Kemnath, unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kemnath den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Gerhart-Hauptmann-Str.“ der Stadt Kemnath nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kemnath, 20.08.2024


Roman Schäffler
Erster Bürgermeister